

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz

Baukultur und Partizipation

Projekt: Masterplan Weißensee Ostufer, „Das schönste Seeufer Kärntens“

Standort: Gemeinde Stockenboi

Externer Konsulent: Winkler Landschaftsarchitektur Atelier für Freiraumplanung

Foto: Winkler Landschaftsarchitektur



Im Rahmen der Entwicklung einer zukunftsfähigen Lösung für das bestehende Strandbadgebäude entschied sich die Gemeinde für eine neue Herangehensweise. Die gesamtheitliche Entwicklung der Uferzone stand dabei im Mittelpunkt der Bemühungen und die aktive BürgerInnenbeteiligung stellte ein wesentliches Merkmal dieser Herangehensweise dar. Neben der intensiven Auseinandersetzung mit dem Vorhandenen lag der Fokus auf der Definition einer Vision für das gesamte Seeufer. Dabei ging es nicht um eine völlige Neuorientierung, sondern darum, ein schrittweises Verbessern des Vorhandenen mittels feingefühligen Ergänzungen zu erreichen.

Zuständigkeiten bei Zu- Nebengebühren

von Mag. Mario Flackl

Zuletzt wurde im Kärntner Gemeindeblatt bereits darüber informiert, dass der Landesregierung als Aufsichtsmittel zur präventiven Kontrolle ein umfassendes Auskunfts- und Inspektionsrecht zusteht und im Rahmen dessen durch die Gemeindeaufsicht so genannte Bereichsprüfungen über Teilbereiche der Gebarung durchgeführt werden.

Im Rahmen dieser Prüfungen hat sich für den Teilbereich Dienstrecht & Personalwesen oftmals gezeigt, dass es in der Praxis im Umgang mit Zulagen und Nebengebühren formalrechtliche Unklarheiten gibt. Der gegenständliche Artikel soll einen Überblick über die formalrechtliche Stellung von Zulagen und Nebengebühren insbesondere unter Berücksichtigung der drei Bediensteten-Typen geben:

1. Allgemeines

Wie bereits bekannt ist, wurde mit dem Inkrafttreten des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes (K-GMG) neben den Gemeindebeamten und den Gemeindevertragsbediensteten ein weiterer Bediensteten-Typus eingeführt. Es handelt sich dabei um die Gemeindemitarbeiterinnen, deren dienst- und besoldungsrechtlicher Status sich aus den Bestimmungen des K-GMG ergibt.

Alle drei Dienstrechtssysteme bestehen parallel nebeneinander. Für jeden Bediensteten-Typus sind jedoch ausschließlich die für ihn geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu beachten und ist eine „Vermischung“ von Elementen des einen Dienstrechts mit Elementen des anderen Dienstrechts nicht zulässig.



lagen und

2. Gemeindemitarbeiterinnen

Zunächst ist einmal festzuhalten, dass die Einführung eines neuen Besoldungssystems von einer wesentlichen Prämisse geprägt war: Es galt, die diversen Zulagen und Nebengebühren, welche das Besoldungssystem im „Altdienstrecht“ unübersichtlich und intransparent gemacht haben, in das Grundgehalt zu integrieren, um dadurch im Allgemeinen mehr Transparenz und eine bessere Vergleichbarkeit zu erwirken, aber auch um eine Vereinfachung bei der Durchführung der Lohnverrechnung zu erreichen.

• Grundgehalt

Der Gemeindemitarbeiterin gebühren Monatsbezüge (inkl. der in der Modellstelle berücksichtigten Nebenbezüge nach § 89 Abs. 1 lit. g, h und i), Sonderzahlungen, allfällige Nebenbezüge und allfällige Leistungsprämien.

Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt, der Kinderzulage und der Ausgleichszulage nach § 89 Abs. 4 und 5 K-GMG.

• Nebenbezüge

Gem. § 89 Abs. 1 K-GMG hat die Gemeindemitarbeiterin Anspruch auf folgende Nebenbezüge:

- a) Vergütung von Überstunden
- b) Nachtdienstzulage für Dienstleistungen, die im Rahmen eines Dienstplanes in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr zu leisten sind;
- c) Bereitschaftszulage für die Leistung von Bereitschaftsdienst und Journaldienst;
- d) Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) für Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen;
- e) Fahrtkostenzuschuss;
- f) Entschädigung für Nebentätigkeiten;
- g) Schmutzzulage für Arbeiten, die mit einer besonderen Verschmutzung verbunden sind;
- h) Erschwerniszulage für Arbeiten, die mit besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonderen Erschwernis-

sen verbunden sind;

- i) Gefahrenzulage für Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind;
- j) Ausgleichszulage;
- k) Vergütung iSd § 23 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976;
- l) Verwendungszulage;
- m) Auslandsverwendungszulage;
- n) Fehlgeldentschädigung zum Ausgleich von Verlusten, die bei Führung einer Kasse entstehen können, wenn die Gemeindemitarbeiterin in erheblichem Ausmaß mit der Führung einer Kasse betraut ist.

Festgehalten wird, dass die unter § 89 Abs. 1 lit. h und i K-GMG normierten Nebenbezüge nur im Bereich der Bestattung zur Anwendung kommen können, weil nur diese Nebenbezüge in der K-GNBV Niederschlag gefunden haben. In anderen Bereichen werden diese Nebenbezüge bereits über die Modellstelle gem. der Modellstellen- und Vordienstzeitenverordnung, LGBl. Nr. 15/2012, abgegolten.

c) Zuständigkeit

Jene (nicht pauschalieren) Nebenbezüge, welche sich der Höhe nach an der Anlage zur Kärntner Gemeinde-Nebenbezüge-Verordnung - K-GNBV, LGBl. Nr. 66/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 64/2015, orientieren, können von der Bürgermeisterin im Rahmen ihrer „Generalzuständigkeit“ gem. § 4 Abs. 2 K-GMG zuerkannt werden.

Eine Pauschalierung von Überstunden oder Mehrleistungsstunden, Zulagen für Bereitschafts- und Journaldienst, Erschwerniszulagen, Gefahrenzulagen oder eine Vergütung nach § 23 Volksgruppengesetz obliegt dem Gemeinderat (vgl. § 15 Abs. 2 K-GNBV).

3. Gemeindebeamte

• Monatsbezug & Zulagen

Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt,



Mag. Mario Flackl

**Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 3 –
Gemeinden,
Raumordnung und
Katastrophenschutz**

**Mießtaler Straße 1,
9020 Klagenfurt am
Wörthersee**

**+43(0)50 536 13018
mario.flackl@ktn.gv.at**

Foto: Privat

einer allfälligen Kinderzulage und allfälligen ruhegenussfähigen Zulagen (Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Personalzulage, Verwendungszulage, Zulage nach § 11 Abs. 5 K-GBG, Ergänzungszulage). (vgl. § 27 Abs. 2 K-GBG)

Zulagen werden gemeinsam mit dem Monatsbezug insgesamt 14 mal jährlich ausbezahlt.

- **Nebengebühren**
Nebengebühren sind Geldleistungen, die nicht Bestandteil des Monatsbezugs sind, einmal oder laufend (Pauschalierung) ausbezahlt werden und Mehrleistungen, Mehraufwand oder andere Besonderheiten abgelten oder einfach Belohnungscharakter haben.

Nebengebühren und Zulagen lassen sich nur schwer unterscheiden, weil einerseits im Sprachgebrauch und andererseits auch im Gesetzeswortlaut häufig der Terminus „Zulage“ verwendet wird, obwohl tatsächlich keine Zulage, sondern eine Nebengebühr vorliegt.

Die abschließende Aufzählung von Nebengebühren findet sich in § 151 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (K-DRG 1994), welche auch auf die Gemeindebeamtinnen anzuwenden ist.

Nebengebühren gem. § 151 Abs. 1 K-DRG 1994 sind demnach: die Überstundenvergütung, die Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan, die Sonn- und Feiertagsvergütung, die Journaldienstzulage, die Bereitschaftsentschädigung, die Mehrleistungszulage, die Belohnung, die Erschwerungszulage, die Gefahrenzulage, die Aufwandsentschädigung, die Fehlgeldentschädigung, der Fahrtkostenzuschuss, die Jubiläumszuwendung, die Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes, die Ausgleichszulage.

Gem. § 16 der Durchführungsverordnung zum Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, LGBl. Nr. 12/1982, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 42/2015, und der Anlage 4

zur Verordnung werden Mindestsätze für zu gewährende Nebengebühren festgelegt.

Die Pauschalierung von (pauschalierbaren) Nebengebühren sind vom Gemeinderat durch Verordnung festzulegen, wenn eine Abweichung von den Mindestnebengebührensätzen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach erfolgt (vgl. § 29 Abs. 6 K-GBG).

- **Zuständigkeit**
Die Zuerkennung von (nicht pauschalieren) Nebengebühren laut dem „Mindestnebengebührenkatalog“ ist im Gesetz nicht eindeutig geregelt. Es ist aber davon auszugehen, dass dies gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten mit Bescheid (des Bürgermeisters) erfolgt. Dafür, dass dies mit Bescheid zu erfolgen hat, spricht, dass auch die Neubemessung von Nebengebühren mit Bescheid erfolgen würde.

Die Festlegung von Nebengebühren, welche im „Mindestnebengebührenkatalog“ nicht vorgesehen sind oder der Höhe nach von den Mindestnebengebührensätzen abweichen, hat der Gemeinderat mit einer Nebengebührenverordnung zu verordnen.

Die Auszahlung von Geldbeträgen ohne entsprechende Verordnung (als Nebengebühr) durch den Gemeinderat wäre jedenfalls unzulässig.

4. Gemeindevertragsbedienstete

- **Monatsentgelt & Zulagen**
Dem Vertragsbediensteten gebühren das Monatsentgelt und allfällige Zulagen. Soweit in diesem Gesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind Dienstzulagen, die Verwaltungsdienstzulage, die Personalzulage, die Verwendungszulage, die Pflegedienstzulage, die Kindergartenleiterzulage und die Ergänzungszulage dem Monatsentgelt zuzuzählen. (vgl. § 26 Abs. 1 K-GVBG)
- **Nebengebühren**
Zu den Nebengebühren darf auf die Ausführungen zu Punkt 3 hinsichtlich der Gemeindebeamtinnen verwiesen werden.

- **Zuständigkeit**

Die Zuerkennung von (nicht pauschalieren) Nebengebühren erfolgt gegenüber dem Gemeindevertragsbediensteten mit einem formlosen Schreiben des Bürgermeisters.

Jene Praxis in den Kärntner Gemeinden, welche die Zuerkennung von Nebengebühren im Dienstvertrag vorsieht, ist aus Sicht der Gemeindeaufsicht abzulehnen, da eine einseitige Neubemessung oder Reduzierung der vertraglich vereinbarten Nebengebühren von den Arbeits- und Sozialgerichten für nicht zulässig erachtet wird.

Wie unter Punkt 3 bereits ausgeführt, hat der Gemeinderat Nebengebühren, welche im „Mindestnebengebührenkatalog“ gar nicht vorgesehen sind oder der Höhe nach von den Mindestnebengebührensätzen abweichen, mit einer Nebengebührenverordnung zu verordnen.

Die Auszahlung von Geldbeträgen ohne entsprechende Verordnung (als Nebengebühr) durch den Gemeinderat wäre jedenfalls unzulässig.

5. Zusammenfassung

Aufgrund der Ausführungen darf zusammenfassend festgehalten werden, dass die Regelungen hinsichtlich der Besoldung im „Neusystem“ (K-GMG) sich deutlich von jenen im „Altsystem“ (K-GBG und K-GVBG) unterscheiden.

Aus formellen Überlegungen ist in der Praxis darauf zu achten, dass Nebengebühren vom zuständigen Gemeindeorgan in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise zuerkannt werden und jedenfalls keine Vermischung von Elementen des anzuwendenden Dienstrechts mit Elementen eines anderen Dienstrechts erfolgt.

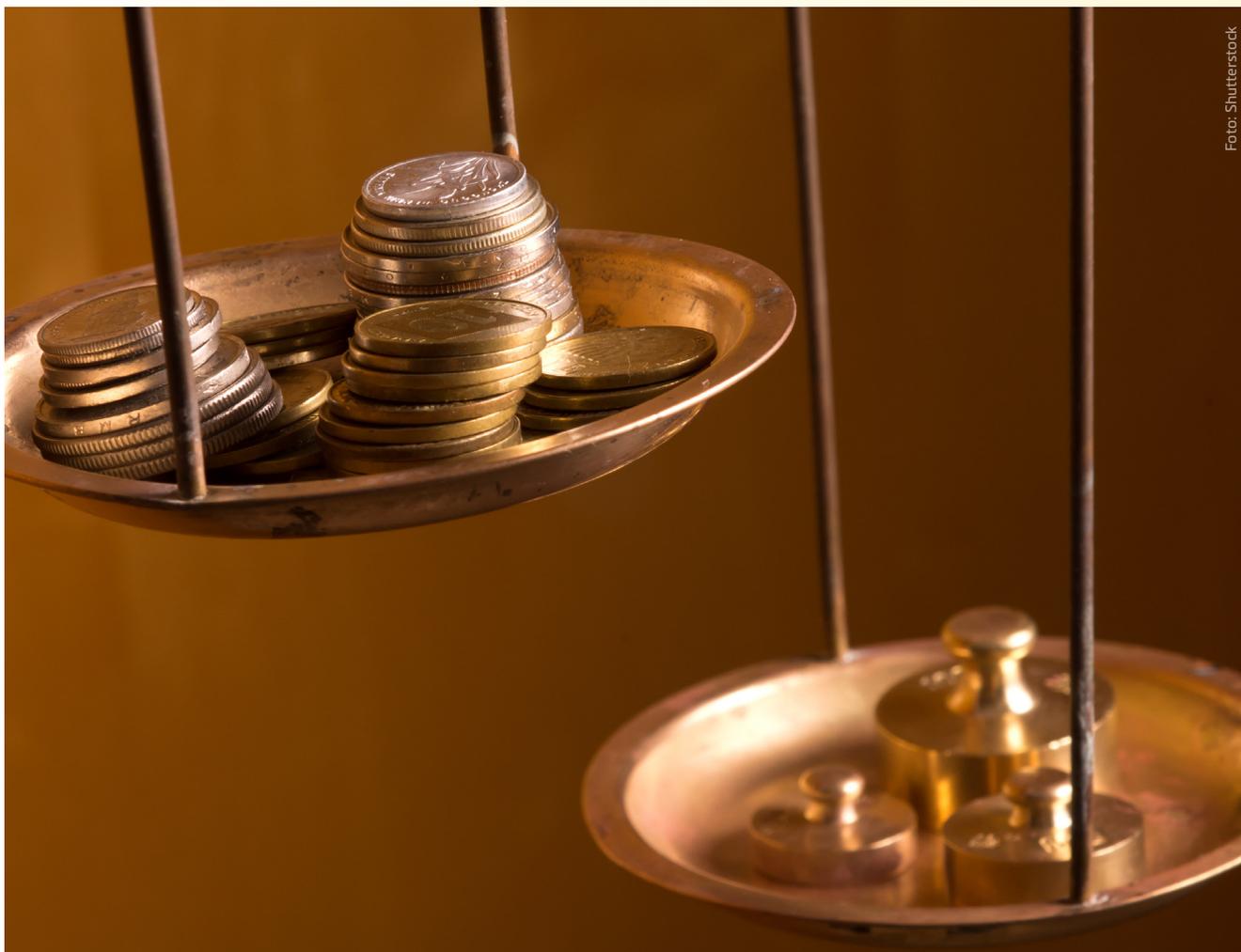


Foto: Shutterstock

Umfassende Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Vorhabens in der ver

Normen: § 23 Abs. 3 K-BO 1996, § 3 Abs. 2 UVP-G 2000

Von Mag. Dr. Damijan Habernik, Landesverwaltungsgericht Kärnten

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) hat mit seinem Erkenntnis vom 20.03.2018, KLVwG-2369/6/2017, die Beschwerde gegen die bescheidmäßige Bewilligung eines Einkaufszentrums durch die gemeindliche Baubehörde zweiter Instanz abgewiesen. Die dagegen eingebrachte Revision wurde durch den VwGH mit Erkenntnis vom 27.09.2018, Ra 2018/06/0170, zurückgewiesen.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Bürgermeisterin erteilte bescheidmäßig die Bewilligung zur Neuerrichtung eines zweigeschossigen Einkaufszentrums. Im Gebäude mit einer Bruttogeschossfläche von 11.053 m² sollen ein Fachmarktzentrum, zwei Shops, ein Cafe und Friseur verwirklicht werden. 237 oberirdische PKW-Stellplätze sind im Projekt ausgewiesen. Der Abstand zwischen dem Grundstück der Beschwerdeführerin und dem Baugrundstück beträgt mindestens 60 m. Gegen die Baubewilligung erhob diese einen „Einspruch“, der wiederum durch die Berufungsbehörde als unbegründet abgewiesen wurde. Im Beschwerdeverfahren machte die Beschwerdeführerin zusammengefasst Einwendungen im Zusammenhang mit einer für das Vorhaben notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), der Widmung, mit dem Ausmaß der Verkaufsfläche, der Falschberechnung von Parkplätzen, dem Brandschutz (Zufahrt und Bewegungs-

flächen für Einsatzfahrzeuge), der Reklameleuchtschrift und den Heiz- und Kühlgeräten im Außenbereich geltend. Weiters würde ihr Haus, das im Mauerwerk bereits schwere Schäden wegen des bisherigen Straßenverkehrs aufweist, durch die Zusatzbelastung ruiniert werden.

Die Beschwerdeführerin erhob ebenso in einem gesonderten UVP-Feststellungsverfahren Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) gegen den Bescheid der Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde, gemäß welchem für das gegenständliche Bauvorhaben keine UVP durchzuführen ist. Die Beschwerde wurde durch das BVwG abgewiesen.

Rechtslage:

Nach § 23 Abs. 3 Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996 sind Anrainer (ua. die Eigentümer/Miteigentümer der an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücke und aller weiteren im Einflussbereich des Vorhabens liegenden Grundstücke) berechtigt, gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend zu erheben, dass sie durch das Vorhaben in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der K-BO 1996, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprü-

Die Errichtung eines Einkaufszentrums Verwaltungsgerichtliche Prüfung

UVP-Gesetz 2000 – UVP-G 2000 hat bei Vorhaben des Anhanges 1 UVP-G 2000, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen, die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP für das Vorhaben durchzuführen ist.



Erwägungen und Ergebnis des LVwG:

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Kärnten wurden die einzelnen Beschwerdepunkte umfassend behandelt. In der Folge hielt das LVwG im Erkenntnis fest, dass für das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben eine Verkaufsfläche von 8.200 m² sowie 237 PKW-Stellplätze projektiert sind. Für das Baugrundstück liegt die Flächenwidmung „Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ II“ mit einer max. Verkaufsfläche von 10.000 m² vor und ist die Widmungskonformität auch gegeben. Weiters wurde mit Erkenntnis des LVwG vom 29.12.2017, KLVwG-1263/3/2017, die gewerberechtliche Generalgenehmigung für das Vorhaben erteilt. Das erkennende Gericht führte im Zusammenhang mit der rechtskräftigen Feststellung des BVwG, wonach gegenständlich keine UVP-Pflicht vorliegt, aus, dass aufgrund der Befürchtung der Beschwerdeführerin, dass ein anderer Nachbar nach Genehmigung des gegenständlichen

Bauvorhabens, ein weiteres Projekt einreichen wird, keine anderslautende Entscheidung hervorgehen kann. Die Einbeziehung von derzeit noch nicht existenten Sachverhalten ist für das LVwG nicht geboten. Weiters hielt das Verwaltungsgericht in der Entscheidung fest, dass ein Mitspracherecht des Nachbarn dahingehend, dass die Zufahrt und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge gewährleistet sein müssen, nicht besteht und eine Beeinträchtigung der Brandsicherheit vielmehr dort in Betracht kommt, wo wegen der Ausgestaltung des Bauvorhabens selbst eine Brandbelastung anzunehmen ist. Ebenso ist das öffentliche Interesse am Verkehr kein Nachbarschaftsrecht. Das Vorbringen, dass verkehrsbedingte Schäden am Haus der Beschwerdeführerin aufgetreten sind, kann nicht zu Lasten des gegenständlichen Bauvorhabens gehen.

Zusammenfassend war somit aus Sicht des LVwG Kärnten die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 27. September 2018 bis 15. November 2018

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 25. September 2018, ZI. 04-SOMI-30/28-2017, mit welcher die Mindeststandards nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz und dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz festgesetzt werden (Kärntner Mindeststandard-Verordnung 2018 – K-MSV 2018), LGBl. Nr. 52/2018

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 25. September 2018, ZI. 05-K-GES-17/2-2018, mit der der Kärntner Landes-Krankenanstaltenplan 2015 geändert wird, LGBl. Nr. 53/2018

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 8. Oktober 2018,

ZI. 02-FINW-1001/35-2018, betreffend Vertragsschablonen gemäß § 2 des Kärntner Stellenbesetzungsgesetzes (Kärntner Vertragsschablonenverordnung – K-VSV), LGBl. Nr. 54/2018

Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. September 2018, ZI. 01-VD-LG-1858/4-2018, mit der die Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung geändert wird, LGBl. Nr. 55/2018

Gesetz vom 25. Oktober 2018, mit dem das Kärntner Bergwachtgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 56/2018

Die Bestimmung des § 21 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)

über die Ermahnung wurde in den § 50 Abs. 5a VStG übergeführt. Daher war es notwendig, das Gesetz betreffend die Ermächtigung der Bergwächter von der Verhängung einer Organstrafverfügung oder von der Erstattung einer Anzeige Gebrauch zu machen, an die geänderte Bestimmung des VStG anzupassen.

Gesetz vom 25. Oktober 2018, mit dem das Kärntner Feuerwehrgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 57/2018

Einführung einer Teilrechtspersönlichkeit der Freiwilligen Feuerwehren in Bezug auf die Führung von Kameradschaftskassen. (Begründung des Initiativantrages im Landtag.)

Europahaus Klagenfurt als Türöffner nach Brüssel

Mit Europe Direct bieten das Europahaus Klagenfurt und das Land Kärnten viele Möglichkeiten für Interessierte, einen Einblick in die Europäische Union zu bekommen. Was sich in Kärnten in den letzten Wochen getan hat und welche Kampagne auch für Ihre Gemeinde von Interesse sein könnte, erfahren Sie hier.

Anfang November wurde Kärnten zum Schauplatz einer hochrangigen Lesung, bei der auch Kärntens Landeshauptmann Peter Kaiser und Ausschuss der Regionen-Präsident Karl-Heinz Lambertz als Diskussteilnehmer vertreten waren. Die

Geleitworte erfolgten durch den Präsidenten des Europahauses Klagenfurt Prof. Dkfm. Valentin Petritsch. Vor Ort wurde über die Zukunft der Europäischen Union und die Rolle der regionalen Ebene in der EU gesprochen. Einige Tage später konnte das Europahaus

Klagenfurt einen Bürgerdialog mit der EU-Kommissarin für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft Mariya Gabriel an der Fachhochschule Kärnten – Standort Villach organisieren. Über 120 Studierende und Interessierte konnten mit ihr über Digitale Transformation diskutieren.

Rund 2.000 ÖsterreicherInnen haben sich bereits auf diesmalwaehleich.eu registriert Guerillamarketing, Online-Events, Frames, Kooperationen – die UnterstützerInnen von diesmalwaehleich.eu haben zahlreiche Ideen, wie sie die Aufmerksamkeit für die Europawahlen 2019 stärken.

Die Webseite diesmalwaehleich.eu steht allen Personen offen, die sich gerne im Vorfeld der Europawahlen einbringen möchten – ob jung oder alt, ob als Einzelperson oder in organisierter Gruppe, ob über Social Media oder durch Veranstaltungen und andere Aktivitäten. Ziel der Plattform ist es, engagierte Menschen zu vernetzen und ihre Aktivitäten sichtbar zu machen. Die Plattform, die in jedem EU-Mitgliedsland existiert, ermöglicht es auch jedem Einzelnen, weitere Freunde einzuladen und für die Idee zu begeistern. Rund 2.000 ÖsterreicherInnen haben sich bereits auf der Plattform angemeldet – und es werden jeden Tag mehr.

Europaabgeordnete zu Gast bei Kärntner Europa Cafés

Dieses freiwillige Engagement wird vom Verbindungsbüro des Europäischen Parlaments in Österreich aktiv begleitet: Den Start machten im Oktober Kick-off-Treffen in Wien und Graz. Insgesamt rund 80 Teilnehmende diskutierten in moderierten Gruppen über Strategien für Onlinemarketing, Offline-Methoden und entwarfen konkrete Konzepte zur Europawahl 2019. Die Gespräche und Synergien, die sich aus den Treffen ergeben, werden in laufenden Treffen in ganz Österreich weiter vertieft und zur Umsetzung gebracht.

Zu den Organisationen, die diesmalwaehleich.eu unterstützen, zählt beispielsweise das Europahaus Klagenfurt mit Europe Direct Kärnten. Bei allen Veranstaltungen – vor allem mit jungen BürgerInnen wird die Kampagne vorgestellt und Ideen ausgetauscht. Durch die Kärntner Europa Cafés haben Interessierte die Möglichkeit, aus erster Hand durch Mitglieder des Europäischen Parlaments einen Einblick in das Innenleben der Europäischen Union zu bekommen.



Freuten sich über den Besuch von EU-Kommissarin Mariya Gabriel in Kärnten: v.l. Geschäftsführer Marc Germeshausen, Verbindungsbüro-Leiterin Martina Rattinger, Landtagspräsident Reinhart Rohr, Rektor Peter Granig, LH-Stv. Gaby Schaunig, LH Peter Kaiser, Kommissarin Mariya Gabriel, Peter Fritz und Villachs Vizebürgermeisterin Petra Oberrauner



Bei der Buchpräsentation „Von Eupen nach Europa“: v.l. Präsident Valentin Petritsch, Verbindungsbüro-Leiterin Martina Rattinger, Landeshauptmann Peter Kaiser, Herausgeber Stefan Entel und AdR-Präsident Karl-Heinz Lambertz



Über 120 Interessierte diskutierten über Digitale Transformation
Fotos: Europahaus Klagenfurt

diesmalwaehleich.eu

Frauenpower 4.0

Seit 17 Jahren gibt es im Amt der Kärntner Landesregierung das Referat für Frauen und Gleichbehandlung. Es ist mit der umfassenden Vertretung der Interessen von Frauen sowie der Vertretung von Landes- und Gemeindebediensteten in Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsfragen betraut. Was das bedeutet, erzählt uns die Leiterin des Referats, Mag.^a Martina Gabriel.

Was ist die Aufgabe des Referats für Frauen und Gleichbehandlung?

Wir setzen uns für Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen ein. Information, Sensibilisierung und Beratung dazu sind unser gesetzlicher Auftrag. Chancengleichheit und gleiche Gestaltungsmöglichkeiten, unabhängig von gesellschaftlichen Rollen, sind unser Ziel. Frauen sind nach wie vor in vielen Bereichen benachteiligt – ökonomisch, sozial, strukturell. Hier bedarf es Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit sowie konkreter Maßnahmen, um festgefahrene Strukturen zu verändern und einen nachhaltigen Beitrag zur Gleichstellung und Chancengleichheit zu leisten.

Wie sehen solche Maßnahmen aus?

Neben Beratung und Information sensibilisieren wir über Projekte und Veranstaltungen zu verschiedenen frauenpolitischen Themen. Arbeit, Einkommen und Auskommen, Vereinbarkeit, Gesundheit, Armut oder Frauenanteil in Wirtschaft und Politik sind nur einige unserer Themenfelder. Eines unserer Projekte ist beispielsweise der Girls' Day zur frühzeitigen Berufsorientierung abseits von Rollenklischees. In Kooperation mit dem Mädchenzentrum Klagenfurt werden jedes Jahr Aktionen in verschiedenen Unternehmen organisiert, um Mädchen schon am Beginn ihres Bildungsweges für Technik, Handwerk und Naturwissenschaft zu inter-

**Der Girls' Day
findet ganzjährig
in verschiedenen
Unternehmen
Kärntens statt.**

Foto: Mädchenzentrum
Klagenfurt



essieren. Mit dem Politikerinnen-Lehrgang haben wir eine jährliche Initiative zur Erhöhung des Frauenanteils in der Politik. Aktuell findet der 14. Durchgang statt und die Nachfrage ist ungebrochen groß. Dies sind nur einige unserer Maßnahmen. Die Förderung von Gleichstellung erfolgt auch über den Frauenbildungsfonds oder Projektförderungen. Mit dem Frauenbildungsfonds unterstützen wir Frauen, die sich mit einer Ausbildung eine existenzsichernde Zukunft schaffen wollen und für die keine andere Institution die Ausbildungskosten fördert. Zudem fördern wir nach klaren Qualitätskriterien Einrichtungen und Projekte mit frauenpolitischer Relevanz in und für Kärnten.

Wie ist die Vertretung von Landes- und Gemeindebediensteten geregelt?

Als Gleichbehandlungsbeauftragte bin ich Ansprechpartnerin für Landes- und Gemeindebedienstete in Fragen der Gleichbehandlung und Gleichstellung, ausgenommen sind Bedienstete im Magistrat Klagenfurt und Villach. Es werden beispielsweise Auswirkungen unterschiedlicher Entscheidungen wie Gesetzesentwürfe, Jobausreibungen oder andere Maßnahmen geprüft. So soll eine mittelbare oder unmittelbare Benachteiligung von Frauen und Männern aufgrund ihres Geschlechts vermieden werden. Aktuell arbeiten wir gemeinsam mit der Landesamtsdirektion und der Antidiskriminierungsstelle des Landes an einem Leitfaden gegen (sexuelle) Belästigung am Arbeitsplatz. Dieser Leitfaden soll einen standardisierten Ablauf für Führungskräfte, Kommissionsmitglieder und für

Betroffene gewährleisten. Damit soll sichergestellt werden, dass Anliegen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten rasch, anonym und diskret bearbeitet werden. Landes- und Gemeindebedienstete müssen wissen, an wen sie sich wenden können. Im Februar soll der Leitfaden fertig sein, dann wird es Schulungen dazu geben.

Was ist für 2019 geplant?

Wir planen, vermehrt in die Regionen zu gehen und vor Ort zu erheben, welche Themen die Frauen beschäftigen. Gemeinsam mit dem Kärntner Frauenforum soll erarbeitet werden, was in welchen Bereichen zu tun ist. Dieses Forum setzt sich aus allen Kärntner Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen, den Frauenbeauftragten der Städte, der AK, des Klinikums sowie unzähligen weiteren Frauenorganisationen, Vereinen oder Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschafts- und Arbeitsmarktorganisationen, Gewaltschutz, Regionalmanagement, Polizei u.v.m. zusammen. Im Jänner gibt es eine Sitzung, bei der wir uns über den Status Quo austauschen werden. Danach wollen wir in den Regionen die Bedürfnisse vor Ort erfassen. Daraus sollen Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden, um einen Nutzen für Frauen in ihren Lebens- und Wirtschaftsräumen zu erzeugen. So fördern wir den Dialog an der Schnittstelle von Bevölkerung, Politik und den Organisationen, worüber wir weiterhin berichten werden.

Das Interview führte Mag.^a Andrea Hrastnik.



Mag.^a Martina Gabriel ist seit September Frauen- und Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Kärnten.

Foto: Sandra Pinter

Frauenpower 4.0

Foto: Inespic

e5 – 14 Kärntner Gemeinden Leistungen im Energiebereich

Am 20. November 2018 wurden in Weissenstein die diesjährigen e5-Auszeichnungen an 14 Kärntner Gemeinden verliehen – mit fünf „e“ ging die höchste Auszeichnung an Eisenkappel und Arnoldstein – Weissenstein ist mit vier „e“ der beste Neueinsteiger

Die diesjährigen Auszeichnungen für energieeffiziente Gemeinden wurden heuer an 14 Kärntner Gemeinden überreicht. Umwelt- und Energielandesrätin Sara Schaar: „Die unzähligen Vorzeige-Projekte zeigen, welche Innovationskraft in den Kärntner e5-Gemeinden steckt, um den Energieverbrauch nachhaltig zu senken und auf regionale erneuerbare Energien zu setzen. Der Beitrag, der dadurch zum Schutz des Klimas und für die Energiewende geleistet wird, ist unbezahlbar“. Das unterstrich auch Bundesrat Günther Novak, selbst Bürgermeister der e5-Gemeinde Mallnitz, der in Vertretung der Lan-

desrätin die begehrten e5-Trophäen überreichte. „Es sind die e5-Gemeinden, die in unserem Land für die Vorzeigeprojekte sorgen“, so Novak.

Der Leiter der Umweltabteilung des Landes, DI Harald Tschabuschnig, der den ausgezeichneten e5-Gemeinden ebenfalls ganz herzlich zu ihren Zertifikaten gratulierte, lädt alle Kärntner Gemeinden dazu ein, sich dem e5-Programm anzuschließen, um gemeinsam an einer umwelt- und klimafreundlichen Zukunft unseres Bundeslandes zu arbeiten. „Das e5-Programm ist mit 46 teilnehmenden Gemeinden eine Erfolgsgeschichte. Die e5-Teams in den Gemeinden sind bei den Bürgern vor Ort – dies liegt voll im Trend. Energie und Klimaschutz sind die wesentlichen Themen der Zukunft.“ Spitzenreiter der heurigen Auszeichnungen sind die Marktgemeinden Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla-Bela und Arnoldstein, die sich mit fünf „e“ weiterhin im europäischen Spitzenfeld wiederfinden. Mit vier „e“ in der zweithöchsten Kategorie ausgezeichnet wurden



für herausragende h ausgezeichnet

Diex, Ludmannsdorf/Bilčovs, Mallnitz, Schief-ling, Seeboden und – als höchster Neueinstei-ger – die Gastgeber-Gemeinde Weißenstein. „Die Drautaler Gemeinde, die 2018 zum ersten Mal zertifiziert wurde, hat auf Anhieb vier von fünf „e“ erreicht und zählt damit zu den Senkrechtstartern unter den Kärntner e5-Gemeinden. Hermann Moser, Bürger-meister der Gemeinde Weißenstein, freut sich sehr über diese Ehrung und unter-streicht die Bedeutung des e5-Programms für die kommunale Energiewende. „Die Fol-gen der globalen Erwärmung drohen kata-strophal zu werden – wir e5-Gemeinden ha-ben die Botschaft verstanden, dass wir jetzt handeln müssen. Wir stecken nicht den Kopf in den Sand und leugnen den Klimawandel, wie es andere tun. Wir als Kommunalpolitiker sind nicht nur für die Bürger da, wir haben uns um die Umwelt zu kümmern. Das e5-Programm ist ein Maßstab für verant-wortungsvolle Politik und ein Ansporn für wei-tere Projekte.“

Drei „e“ erhielten

- Brückl
- Eberndorf/Dobrla vas
- Krems in Kärnten
- Feld am See
- Globasnitz/Globasnica
- Guttaring

Insgesamt nehmen bereits 46 der 132 Kärnt-ner Gemeinden am „e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden“ teil, welches im Jahr 2005 ins Leben gerufen wurde und die Gemeinden bei ihrer nachhaltigen energiepo-litischen Arbeit unterstützt. Ziel ist es, indivi-duelle Energie- und Klimaschutzziele festzule-gen, effektive Maßnahmen und Projekte auf den Weg zu bringen und ähnlich einem Qualitätsmanagement die Zielerreichung zu messen. Je nach Umsetzungsgrad werden die Gemeinden mit bis zu fünf „e“ ausgezeichnet – ähnlich den bekannten Hauben in der Spitzengastronomie.



Vertreter der Kärntner Gemein-den, die heuer die e5-Auszeichnungen in Empfang nehmen konnten.

Foto: Hipp

Lehrgang Digitale Verwaltung



Exkursion in Norwegen

Foto: Ortner

Die Verwaltung in Land und Gemeinden sei mit der Digitalisierung und den Anforderungen der Zukunft 4.0 überfordert – so zumindest eine oft geäußerte Meinung. Wirft man hingegen einen Blick darauf, was sich allein in den letzten beiden Jahren in Kärnten getan hat, zeigt sich ein anderes Bild. In vielen Bereichen entstehen neue und leistungsfähige digitale Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Entwicklung kommt gerade erst richtig in Fahrt. Nur selten mangelt es an guten technischen Lösungen, sondern eher daran, die Organisationen und ihre wichtigsten Prozesse auf die digitale Transformation vorzubereiten und die Mitarbeiter/innen mitzunehmen.

Aus diesem Grund hat die Kärntner Verwaltungsakademie mit dem Gemeindebund, dem Land und mit der Fachhochschule eine neue Ausbildungsschiene ins Leben gerufen: den Lehrgang „Digitale Verwaltung“.

Dieser richtet sich an Führungskräfte in Land und Gemeinden und besteht aus sechs kompakten, eintägigen Modulen an der FH Villach und aus einer dreitägigen Exkursion.

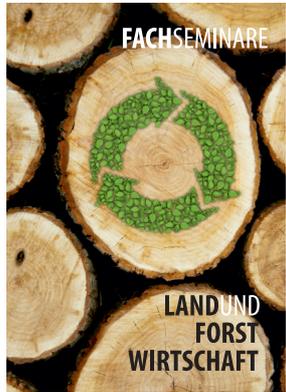
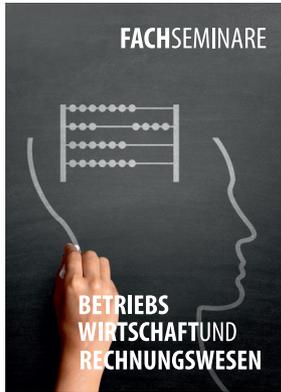
Die einzelnen Module:

- E-Government – Do, 28. Februar 2019
- E-Governance – Do, 21. März 2019
- Organisation – Do, 09. Mai 2019
- Prozesse – Do, 06. Juni 2019
- Exkursion – So, 15. bis Mi, 18. September 2019
- Daten – Do, 17. Oktober 2019
- Vision – Do, 14. November 2019

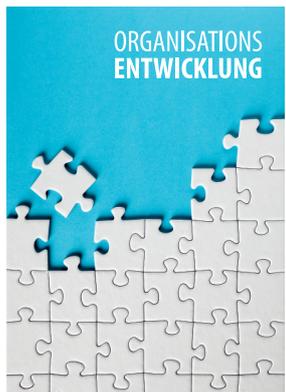
Der TOP-Lehrgang ist sehr gefragt, die Hälfte der Plätze für leitende Gemeindebedienstete reserviert. Nützen Sie 2019 diese Chance zu einem Update und machen Sie sich fit für die Anforderungen einer zunehmend digitalen Zukunft! Die Mischung aus Vorträgen, Workshops, Exkursion und Austausch zwischen den Teilnehmer/innen kann eine wertvolle Zusatzqualifikation für Ihre Führungsaufgabe sein.

Rückfragen:

Kärntner Verwaltungsakademie
Direktor Dr. Heinz Ortner
Tel. 050/536-22871
E-Mail: heinz.ortner@ktn.gv.at



NEUNZEHN.



UPTODATE

MIT DEM NEUEN PROGRAMM

Gemeinde Seminarvorschau

Jänner-März 2019

GRUNDAUSBILDUNG

Grundausbildung für Gemeindebedienstete – Prüfungsvorbereitungskurs (ab 36)	Start: 28.01.2019
Grundausbildung für Gemeindebedienstete – Prüfungsvorbereitungskurs (30-33)	Start: 04.02.2019

LEHRGÄNGE

Lehrgang Digitale Verwaltung	Start: 28.02.2019
Lehrgang: Krisenmanagement – Kommunikationskrisen meistern	Start: 07.03.2019

FÜHRUNGSKRÄFTE

Mitarbeiter/innengespräch und Leistungsbewertung	18.-19.03.2019
Konfliktmanagement	19.-20.03.2019
Führen durch Fragen	21.03.2019

PERSÖNLICHKEIT UND KOMMUNIKATION

Souveräner Umgang mit persönlichen Angriffen, Kritik und verbaler Aggression	13.-14.03.2019
--	----------------

Fachseminare

RECHT UND VERFAHREN

Sicherheitspolizeigesetz	23.-24.01.2019
Veranstaltungsrecht von A- Z	05.02.2019
Die Umsetzung der DSGVO in den Gemeinden	28.02.2019
Das Kärntner Mindestsicherungsgesetz	12.03.2019
AVG für Nichtjurist/inn/en	Start: 13.03.2019
Aktuelle Honorarmodelle für Planungsleistungen (LM.VM.)	15.03.2019
Grundlagen des Datenschutzrechts und neueste Entwicklungen	18.03.2019
Jagdgebietsfeststellungen 2020 – Verwertung von Gemeindejagden	21.03.2019

BWL UND RECHNUNGSWESEN

Daten zum Wirtschaftsstandort Kärnten in der eigenen Arbeit optimal nutzen – das Tool WIBIS	13.03.2019
Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung	19.03.2019

GESUNDHEIT UND SOZIALES

Im Kontakt mit Menschen mit Behinderung	14.03.2019
Hilfreiches für den Umgang mit Menschen mit Demenz im Arbeitsalltag	21.03.2019
Resilienz und Burnout-Prophylaxe	28.03.2019

UMWELT UND NATURSCHUTZ

Wassermeister/innen-Schulung 2019	18.-22.02.2019
Wasserwarte-Schulung	27.02.-01.03.2019

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Alminformationstag – Vom Wert der Almen	15.03.2019
---	------------

ARBEITSTECHNIK UND BÜROMANAGEMENT

Werkstatt Rechtschreibung – Sicherheitstraining zur Vermeidung von Sprachunfällen	26.02.2019
Die deutsche Rechtschreibung – Follow-up	27.02.2019

E-GOVERNMENT

ZPR – Das Zentrale Personenstands- und Staatsbürgerschaftsregister	21.03.2019
--	------------

SPRACHEN

Slowenisch – Aufbaukurs A1/2	Start: 19.02.2019
Slowenisch – A2	Start: 21.02.2019

INFORMATIONSTECHNOLOGIE

Outlook – weit über den E-Mail Verkehr-hinaus	30.01.2019
MS-Excel 2010 bzw. 2016 – Einführung	05.-06.02.2019
MS-PowerPoint 2010 bzw. 2016	07.02.2019
MS-Word 2010 bzw. 2016 – Einführung	18.-19.02.2019
MS Access 2010 bzw. 2016 – Einführung	27.-28.02.2019